

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1981

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes des Diakons und der Diakonin in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakonengesetz) vom 30. 11. 1980	1
Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindegewerkin und des Gemeindegewerkes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindegewerkinengesetz) vom 30. 11. 1980	2
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung) vom 18. November 1980	3
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Satzung des Kirchenkreises Angeln	3
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde	5
Namensänderung	6
Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide in sechs selbständige Kirchengemeinden	6
Zinssatz für kirchliche Darlehen	7
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	8
Verlust von Dienstsiegeln	8
Pfarrstellenerichtung	8
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	9
<b>IV. Personalnachrichten</b>	10

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz  
zur Ordnung des Dienstes des Diakons und der Diakonin  
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
(Diakonengesetz)  
vom 30. 11. 1980

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der Dienst des Diakons (der Diakonin) gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt der Diakon im Rahmen seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient er der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird im Auftrag des zuständigen Bischofs vom Vorsteher der Diakonenschaft/Brüderschaft nach der Agende vollzogen. Der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Der Diakon führt sein Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

#### § 2

(1) Diakon ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakonenanstalt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonenprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft/Brüderschaft angehört und als Diakon eingeseignet worden ist.

(2) Der Diakon soll neben der bestandenen Diakonenprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen können, der für seinen Dienst förderlich ist.

## § 3

(1) Der Aufgabenbereich des Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Diakonschaft/Brüderschaft ist zu hören.

(2) Im Rahmen seiner Dienstanweisung nimmt der Diakon seine Aufgaben selbständig wahr.

(3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonschaft/Brüderschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

(4) Der Diakon wird in einem Gottesdienst in seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

## § 4

Ist der Diakon nicht mehr Mitglied einer Diakonschaft/Brüderschaft, so kann der zuständige Bischof ihm die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen.

## § 5

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakon im Sinne des Gesetzes.

## § 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

- a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 146),
- b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeglieder in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lübeck vom 17. Februar 1956 i. d. F. vom 10. April 1963 (KABl. 1963 S. 109),
- c) das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 27. Juni 1958 (GVM 1958 S. 41).

(3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. 12. 1975 (KABl. S. 233) findet im Kirchenkreis Harburg keine Anwendung.

\*

Kiel, den 4. Dezember 1980

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr.: 1873/80

Kirchengesetz

über die Ordnung des Dienstes der Gemeindeglieder und des Gemeindeglieders in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindegliedernengesetz)

vom 30. 11. 1980

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Der Dienst der Gemeindegliedlerin (des Gemeindeglieders) gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Der Dienst

der Gemeindegliedlerin besteht insbesondere darin, das Evangelium zu verkündigen, die Gemeinde zu unterweisen und zu sammeln, Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer Not beizustehen. Die Gemeindegliedlerin übt ihren Dienst nach Artikel 21 der Verfassung aus. Damit dient sie der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst der Gemeindegliedlerin wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird durch den zuständigen Bischof oder einen von ihm Beauftragten vollzogen, sofern sie nicht schon in der Ausbildungsstätte erfolgt ist. Die Einsegnung erfolgt nach der Agende. Die Gemeindegliedlerin erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Die Gemeindegliedlerin führt ihr Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihr übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

## § 2

(1) Gemeindegliedlerin ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindegliedlerin anerkannt und eingeseignet worden ist.

(2) Die theologisch-pädagogische Ausbildung umfaßt die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreijährigen theoretischen und einjährigen praktischen theologisch-pädagogischen Ausbildung.

Der Ausbildungsabschluß bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt, das auch über Ausnahmen entscheidet.

(3) Die Anerkennung als Gemeindegliedlerin erfolgt auf ihren Antrag durch das Nordelbische Kirchenamt. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Sie setzt nach Abschluß der Ausbildung in der Ausbildungsstätte die Ableistung eines Anerkennungsjahres in einer Gemeinde, in einem Kirchenkreis bzw. in einem Werk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche voraus; über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Gemeindegliedlerin anerkannt war, bleibt als Gemeindegliedlerin im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt, auch wenn nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind.

## § 3

(1) Der Aufgabenbereich der Gemeindegliedlerin wird durch eine Dienstanweisung festgelegt, die vom Anstellungsträger nach Anhören der Gemeindegliedlerin und der Beauftragten für die Gemeindegliedlerinnen erstellt wird.

(2) Im Rahmen ihrer Dienstanweisung nimmt die Gemeindegliedlerin ihren Dienst selbständig wahr.

(3) Die Gemeindegliedlerin wird in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

## § 4

(1) Die Gemeindegliedlerinnen, die im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig sind, gehören der „Arbeitsgemeinschaft der Gemeindegliedlerinnen der Nordelbischen Kirche“ an. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Gemeindegliedlerinnen zu fördern.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Ausschuß. Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben: die Beratung der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes, die Vertretung der besonderen Anliegen der Gemeindegliedlerinnen gegenüber kirchlichen Gremien und Dienststellen, die Anregung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung.

(3) Dem Ausschuß gehören sechs Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an, die auf einer Jahrestagung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie die Beauftragte.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Ausschusses die Beauftragte für Gemeindeförderinnen. Sie hat die Aufgabe, die im Dienst der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Dienste und Werke tätigen Gemeindeförderinnen in allen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

#### § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1981 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere:

- a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes der Gemeindeförderin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein vom 28. 11. 1958 (KGVBl. S. 136) in der Fassung vom 29. 10. 1971 (KGVBl. S. 256),
- b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeförder vom 17. 2. 1956 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck (KABL. S. 11),
- c) das Gemeindeförderinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. 1. 1966 (GVM S. 1),
- d) die Vorläufige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindeförder/innen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 15. 3. 1977 (GVOBl. S. 75).

(3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers vom 1. 12. 1975 findet im Kirchenkreis Harburg keine Anwendung.

\*

Kiel, den 4. Dezember 1980

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Stoll  
Bischof

KL-Nr.: 1872/80

### Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung) vom 18. November 1980

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des § 5 Satz 2 des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147) die folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung vom 18. Februar 1980 (GVOBl. S. 75) erlassen:

#### § 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchenbuchführer sind:

- a) der Pastor der Kirchengemeinde (in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist dies der vom Kirchenvorstand zum Kirchenbuchführer bestellte Pastor) oder ein vom Kirchenvorstand Beauftragter,
- b) im Fall der Einrichtung eines Kirchenbuchamtes (§ 3 Abs. 2) die vom zuständigen Kirchenkreisvorstand oder von der durch ihn beauftragten Stelle bestimmten Personen.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die benachrichtigte Kirchengemeinde trägt die gemeldete Amtshandlung unter Verweisung auf den Kirchenbucheintrag der amtshandelnden Kirchengemeinde in das Namensverzeichnis zum betreffenden Kirchenbuch ein, sofern nicht ein besonderes Verzeichnis geführt wird.“

3. § 14 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Familiennamen, Vornamen und Anschrift des Täuflings,“

4. § 18 Abs. 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„Tauspruch, Pastor, Tag und Stätte der Trauung,“

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Dezember 1980  
Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9201 — VI / SI

## Bekanntmachungen

### Satzung des Kirchenkreises Angeln

Kiel, den 9. Dezember 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Angeln hat am 21. November 1980 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Satzung des Kirchenkreises Angeln beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 KK Angeln — VI / V III

### Satzung des Kirchenkreises Angeln

#### § 1

Die Organe des Kirchenkreises

1. Der Kirchenkreissynode gehören 77 Mitglieder an.
2. Dem Kirchenkreisvorstand gehören 7 Mitglieder an.
3. Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Aufgaben Kirchenkreisbeauftragte berufen die ihm verantwortlich sind. Die Kirchenkreisbeauftragten brauchen der Synode nicht anzugehören.

## § 2

## Einrichtung des Kirchenkreises

Soweit der Kirchenkreis nach Art. 30, Absatz 1 c der Verfassung der NEK eigene Einrichtungen schafft, liegt die Leitung dieser Einrichtung bei dem Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

## § 3

## Revisionen

1. In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsbehörde führt der Kirchenkreisvorstand in der Regel im Abstand von 3 Jahren in den Kirchengemeinden Revisionen durch.
2. Er kann einzelne Personen mit der Durchführung der Revision beauftragen.
3. Die Revision umfaßt im besonderen folgende Sachgebiete:
  - a) Archivwesen
  - b) Allgemeine Verwaltung
  - c) Kirchenbuchführung
  - d) Friedhofswesen
  - e) Vermögens- und Grundstücksverwaltung
  - f) Bauwesen
4. Die Revision der Kassenführung obliegt den Kirchenvorständen für die örtlichen Kassenführungen und dem Kirchenkreisvorstand für das Rentamt des Kirchenkreises. Es sind jeweils zwei Prüfer zu bestellen, die durch regelmäßige und durch unvermutete Kassenprüfungen die ordnungsgemäße Kassenführung zu überwachen haben. Im übrigen unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Gremien den Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Kirche.

## § 4

## Visitationen

1. Der Propst führt in der Regel im Abstand von 6 Jahren in den Kirchengemeinden Visitationen durch. Sie dienen der Beratung der Gemeinden, der Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft und der Aufsicht über die Gemeinden.
2. Zur Visitation gehört die Teilnahme des Propstes an einem Haupt- und Kindergottesdienst, ein Besuch in den Konfirmandengruppen, sowie ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern der Gemeinde. Als Gesprächsgrundlage dient ein Gemeindebericht, den die Ortpastoren erstellen und der mit der Einladung zu der Kirchenvorstandssitzung versandt wird.
3. Die Visitation soll sich nach Möglichkeit auch auf Besuche bei den einzelnen Einrichtungen der Kirchengemeinde und den verschiedenen Arbeitsgruppen erstrecken.
4. Während der Visitation können auch Gespräche mit den Vertretern der Kommunalgemeinden, der örtlichen Schulen und der Vereine stattfinden.

## § 5

## Genehmigungen

1. Zur Wahrung eines gleichmäßigen Handelns der Kirchengemeinden sind folgende Beschlüsse und Verträge der Kirchengemeinden von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung der NEK oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:
  - a) Friedhofssatzungen
  - b) Friedhofsgebührenordnungen
  - c) Satzungen kirchl. Einrichtungen
  - d) Miet- und Pachtverträge
  - e) Vergabe von Darlehn
  - f) Widmung von kirchlichem Grundbesitz
  - g) Verwendung des Verkaufserlöses von Pfarrland
  - h) Dienst- und Arbeitsverträge
2. Die Kirchenvorstände können Entscheidungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, wegen ihrer überörtlichen Bedeutung oder aus anderen Gründen an den Kirchenkreisvorstand übertragen. Die Kirchenvorstände sind dann an die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes gebunden. Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung auf den Kirchenvorstand zurück übertragen.

## § 6

## Gemeinsame Planstelle

Haben mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Planstelle, sind alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Besetzung der Planstelle stehen, auf gemeinsamen Sitzungen der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu treffen. Es wird nicht getrennt nach Kirchenvorständen abgestimmt.

## § 7

## Rechtsmittel

1. Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Artikel 116, Absatz 2 der Verfassung dagegen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.
2. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem Betroffenen bekanntgegeben ist. Bei Zusenden durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid später zugegangen ist.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

**Bildung eines personalen Seelsorgebereiches**

Kiel, den 2. Dezember 1980

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 10./11. März 1980 gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Eckernförde vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
T a p p e

Az.: 20 St. Nicolai Eckernförde (5) — P II / P 3

\*

**Vereinbarung  
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches  
und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai  
Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde**

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

**§ 2**

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Eckernförde wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde, zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 5. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

**§ 3**

(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

**§ 4**

(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

**§ 5**

(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde nimmt der Militärgeistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches behandelt werden.

**§ 6**

(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

**§ 7**

(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

**§ 8**

(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtstunden der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

**§ 9**

(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

**§ 10**

(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde.

## § 11

(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 3./19. Oktober 1966.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof und Vorsitzender

Kiel, den 29. Oktober 1980

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming

Ev. Militärbischof

Pinneberg, den 7. November 1980

**Namensänderung**

Kiel, den 11. Dezember 1980

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode hat auf einer Tagung am 26. November 1980 beschlossen:

1. Die frühere Landessuperintendentur Lauenburg führt folgende Bezeichnung  
Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg,
2. die frühere Lauenburgische Synode die Bezeichnung  
Lauenburgische Kirchenkreissynode,
3. der frühere Lauenburgische Synodalvorstand die Bezeichnung  
Lauenburgischer Kirchenkreisvorstand.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 8./9. Dezember 1980 die Beschlüsse zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg — V I

**Urkunde**

**über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide  
in sechs selbständige Kirchengemeinden**

Aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Heide wird nach vorheriger Unterrichtung der

Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

## § 1

Die jetzige Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide wird in ihren Grenzen vom 31. Dezember 1980 in sechs selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt, die die Namen

„Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord,  
Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek“

führen.

## § 2

Das Gebiet der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide reicht im Süden vom Schnittpunkt der West- und Südgrenze der Stadt Heide bis zum Schnittpunkt der Südgrenze mit dem Bahndamm Heide-Meldorf. Von dort in nördlicher Richtung an der Westseite des Bahndammes verlaufend läuft die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Kreuzstraße, von dort in westlicher Richtung südlich der Kreuzstraße bis zur Kreuzung mit der Meldorfer Straße weiter in westlicher Richtung auf der Nordseite der Friedensstraße und in Verlängerung dieser Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Stadt Heide; von diesem Schnittpunkt bildet die Westgrenze der Stadt Heide in südlicher Richtung auch die Westgrenze der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd wird im Süden durch die Nordgrenze der Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide begrenzt, wobei sie über den Bahndamm Heide-Meldorf hinaus bis zur Ostseite des Bahndammes Heide-Neumünster hinausgeht. Die Ostseite dieses Bahndammes Heide-Neumünster wird auch Ostgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd bis zum Schnittpunkt Lerchenstraße Westseite Bahndamm. Von dort verläuft sie in westlicher Richtung an der Südseite der Lerchenstraße entlang in Richtung Friedrichstraße bis zum Schnittpunkt Friedrichstraße-Wulf-Isebrand-Platz, von dort in westlicher Richtung südlich der Friedrichstraße und des Marktes Schnittpunkt Süderstraße. Von dort in nördlicher Richtung dem Markt folgend bis zum Schnittpunkt Gr. Westerstraße-Markt, von dort nördlich der Gr. Westerstraße bis zur Einmündung Kl. Westerstraße und Gr. Westerstraße, dann nördlich der Kl. Westerstraße bis zum Schnittpunkt über Harmoniestraße - Kl. Westerstraße hinaus südlich der Harmoniestraße bis zum Schnittpunkt Kelters Drift bis hin zur Westgrenze der Stadt Heide. Von hier aus wird die Westgrenze der Stadt Heide in südlicher Richtung verlaufend auch Westgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte wird im Süden durch die Nordgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd begrenzt und verläuft im Osten westlich der Bahnlinie Heide--Westerland und Heide-Büsum bis zum Schnittpunkt mit der Heistedter Straße, von hier nördlich der Heistedter Straße, deren Verlauf in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Schleswiger Straße - Heistedter Straße geht. Von hier aus geht die Grenze nach Norden westlich der Schleswiger Straße bis zur Verlängerung der Achse Flensburger

Straße-Schleswiger Straße weiter in westlicher Richtung südliche Achse Flensburger Straße bis zum Schnittpunkt Alte Weddingstedter Landstraße, von dort in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung Weddingstedter Straße 36/61. Von dort in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Rosenstraße-Husumer Straße, wobei das Gymnasium zum Bezirk St. Jürgen-Mitte gehört. Die Nordseite der Rosenstraße wird von hier aus in westlicher Richtung Nordgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte bis zum Schnittpunkt der Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte bis zum Schnittpunkt der Harmoniestraße. Die Nordseite der Harmoniestraße wird in felder Weg ebenfalls Nordgrenze bis zum Schnittpunkt der Westgrenze der Stadt Heide mit Kelters Drift. Von hier aus in östlicher Richtung folgend wird die Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt der Grenze der Gr. Westerstraße und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd, Südgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte. Die Westerweide in ihrem ganzen Bereich gehört zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte.

Die Südgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord wird einerseits durch die Nordgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte zum anderen von dem Schnittpunkt Hochfelder Weg im Westen von der Stadtgrenze Heide gebildet. Die Westgrenze der Stadt Heide ist identisch mit der Westgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord. Die Nordgrenzen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord sind ebenfalls identisch mit der Nordgrenze der Stadt Heide bis zum Schnittpunkt der Bahnlinie Heide Westerland und Heide-Büsum, von hier aus wird in südlicher Richtung der Westteil der Bahnlinie bis zum Schnittpunkt der Heistedter Straße Ostgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord.

Die Westgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek wird einerseits durch die Ostgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte, andererseits durch die Ostgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord gebildet. Die Nordgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek ist identisch mit der Nordgrenze der Stadt Heide vom Schnittpunkt der Bahnlinie Heide-Husum bis zum Schnittpunkt der L 150. Von hier aus wird die Ostgrenze der Stadt Heide in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Stadtring auch Ostgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek. Von diesem Schnittpunkt aus bildet in südöstlicher Richtung die Südseite des Stadtringes bis zur Achse Landweg-Stadtring die Ostgrenze; von hier aus wird die Süd- und Westseite des Landweges bis zum Schnittpunkt der Landvogt-Johannsen-Straße Süd- bzw. Ostgrenze; von diesem Schnittpunkt aus wird die Südseite der Landvogt-Johannsen-Straße in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Stiftstraße Südgrenze, sie verläuft weiter in südlicher Richtung östlich der Stiftstraße bis zur Nordseite des Schnittpunktes Hamburger Straße-Stiftstraße; von hier aus in westlicher Richtung nördlich der Hamburger Straße, bis sie auf den Schnittpunkt der Grenzen St. Jürgen-Mitte und St. Jürgen-Süd trifft.

Die Erlöser-Kirchengemeinde Heide wird im Norden durch die Südgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek begrenzt. Im Westen verläuft die Grenze an der Ostgrenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd bis zum Schnittpunkt mit der Berliner Straße, sie folgt von hier aus östlich des Bahndammes Heide-Neumünster bis zum Schnittpunkt der Hinrich-Schmidt-Straße mit dem Bahndamm. Die Südgrenze der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide beginnt an der Achse Hamburger Straße Schnittpunkt Stadtring (Westseite) bis zum Schnittpunkt der Hinrich-Schmidt-Straße

folgt die Ostgrenze in nördlicher Richtung parallel zur Westseite des Stadtringes bis zum Schnittpunkt Landweg-Stadtring.

### § 3

Der Inhaber der 5. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Heide geht als Inhaber auf die Pfarrstelle der neu gegründeten Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide über; der Bahndamm. Von dem Schnittpunkt Stadtring-Hamburger Straße Verwalter der 2. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Heide geht als Verwalter auf die Pfarrstelle der neu gegründeten Erlöser-Kirchengemeinde Heide über; der Inhaber der 1. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Heide geht als Inhaber auf die Pfarrstelle der neu gegründeten Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Mitte über; der Verwalter der 4. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Heide geht als Verwalter auf die Pfarrstelle der neu gegründeten Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Nord über; der Inhaber der 3. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Heide geht als Inhaber auf die Pfarrstelle der neu gegründeten Kirchengemeinde Heide St. Jürgen-Süd über; der Verwalter der 6. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Heide geht als Verwalter auf die Pfarrstelle der neu gegründeten Kirchengemeinde Heide-Butendiek über.

### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird durch einen Vertrag gesondert geregelt.

### § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1980

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Heide — VI / V 3

Zinssatz für kirchliche Darlehen

Kiel, den 9. Dezember 1980

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (KGVBl. S. 81) wird der Zinssatz für Darlehen, die aus dem kirchlichen Darlehnsfonds gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1981 auf 6 % p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1981 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. B l a s c h k e

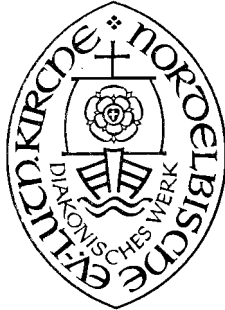
Az.: 8100 — H I / H 1

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

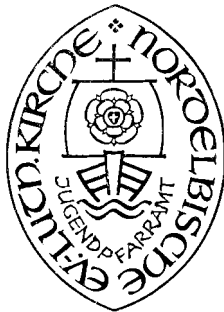
Kiel, den 1. Dezember 1980

Für die nachstehenden Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind folgende Siegel hergestellt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden:

Diakonisches Werk



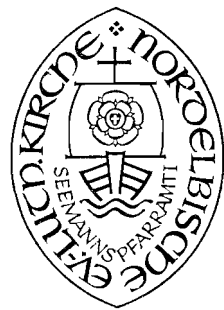
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt



Jugendpfarramt



Seemannspfarramt I



Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Kusche

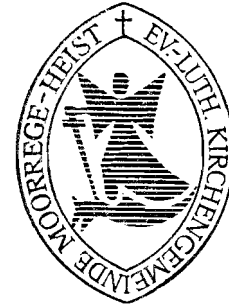
Az.: 9150 — S I / AR 1

Kiel, den 1. Dezember 1980

Kirchengemeinde: Moorrege-Heist

Kirchenkreis: Pinneberg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist.



Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Kusche

Az.: 9153 Moorrege-Heist — S I / AR 1

## Verlust von Dienstsiegeln

Kiel, den 3. Dezember 1980

Zwei Siegelstempel des unten abgebildeten Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide sind in der Zeit vom 14. November bis 15. November 1980 verloren gegangen.

Das Dienstsiegel zeigt als Symbol St. Jürgen als Drachentöter, im linken Freifeld ein Anker und ein Stern, im rechten Freifeld Heidekraut und ein Kreuz. Die Umschrift lautet:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide · Holstein“.



Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Kusche

Az.: 9152 — S I / AR 1

## Pfarrstellenerichtung

Pfarrstelle des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Amt eines Dozenten mit dem Dienstsitz in Breklum (mit Wirkung vom 1. Juli 1981).

Az.: 20 Dozentenstelle Predigerseminar — P II / P 3

2. Pfarrstelle (50% Gemeindegliederarbeit und 50% Tätigkeit im Aufgabenbereich „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“) der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. Januar 1981).

Az.: 20 Klausdorf/Schwentine (2) — P III / P 3



## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Zu den Aufgaben des Krankenhausseelsorgers gehört die Betreuung der Krankenhäuser in Eutin, der LVA-Kliniken in der Kirchengemeinde Malente sowie des Kreispflegeheimes in Süsel-Middelburg. Der Dienstsitz wird Eutin sein. Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin mit Erfahrungen in der Krankenhaus- und Altenseelsorge. Eine abgeschlossene oder laufende Zusatzausbildung in CPE o. ä. wird erwartet. Die Leitungen und die Mitarbeiterschaften der Kranken- und Pflegeanstalten sind für eine intensive Seelsorgearbeit abgeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21/20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Eutin — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Kiel-Vicelin I im Kirchenkreis Kiel ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Nachdem zwischenzeitlich die Pastorenwohnung umgebaut werden mußte, steht einer Wiederbesetzung der Pfarrstelle, die in der Übergangszeit durch Vakanzvertretung vom bisherigen Pfarrstelleninhaber versorgt wird, nichts mehr entgegen. Die Kirchengemeinde hat z. Z. ca. 2 200 Gemeindeglieder, sie liegt am Westrande Kiels ca. 2 km von der Innenstadt entfernt. Die Vicelin-Kirche (Architekt Professor Bartning) wird gemeinsam mit der Kirchengemeinde Kiel-Vicelin II (ca. 3 200 Gemeindeglieder) genutzt. In der Kirchengemeinde bestehen Kinder- und Jugendkreise, Kinderstube, Frauenhilfe und 2 Altenkreise als feste Einrichtungen, außerdem mit der Kirchengemeinde Kiel-Vicelin II die „Vicelin-Runde“ (monatliche Vorträge, Referate u. ä.), die Vicelin-Kantorei und verschiedene Instrumentalgruppen. Pastorat mit Garten im Zentrum der Kirchengemeinde in ruhiger Wohnlage vorhanden. Die wesentlichen Verwaltungsarbeiten werden vom Kirchengemeindeverband Kiel (nachfolgend von einem in Planung befindlichen Rentamt) durchgeführt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Nietzschestr. 56, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pastor i. R. Plath, Nietzschestraße 56, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/1 44 69, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Witt, Kantstraße 66, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/1 85 15, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Vicelin I — P III / P 3

\*

In der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll in der Jugendarbeit der Lukas-Kirchengemeinde und der Vicelin-Kirchengemeinde in Sasel liegen. Sasel ist eine gute Wohngegend mit allen Angeboten. Der Pfarrbezirk für diese neu errichtete Stelle ist im Hinblick auf die Schwerpunkttätigkeit relativ klein gehalten. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter, der aus seinem persönlichen Glauben und aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche die Kraft findet, sich bewußt und aktiv den Problemen heutiger Jugendarbeit zu stellen. Die bestehende Jugendarbeit wird getragen von haupt- und nebenberuflichen Sozialpädagogen und ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern. Fähigkeit und Wille zur Zusammenarbeit sind notwendig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dosch, Auf der Heide 15 a, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6 01 69 94, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd (2) — P II / P 3

\*

In der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Hohenhorst ist eine um 1962 angelegte Neubau-Siedlung im Hamburger Osten. Der Stadtteil sieht durch aufgelockerte Bauweise und viel Grün freundlich aus. Nach knapp 20 Jahren ist nichts mehr ganz neu (auch das kirchliche Leben nicht), aber es ist auch noch nichts in feste Formen gegossen. Hohenhorst hat ca. 9 000 Einwohner (davon sind ca. 5 000 evangelisch), eine schöne Kirche, ein Gemeindehaus, ein großes Kindertagesheim. Es gibt ein breit gefächertes, reges Gemeindeleben. Die Gemeinde sucht einen Pastor oder eine Pastorin möglichst nicht ohne Berufserfahrung und bereit zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen (37 Jahre).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steglitzer Str. 15, 2000 Hamburg 70. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Müller, Steglitzer Str. 15, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 73 16 04, und Propst Schroeder, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 11 23.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (1) — P II / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Hamburg 73, sucht ab 1. Januar 1981

einen Diakon (Sozialpädagogen)

zur Fortführung der breit angelegten Kinder- und Jugendarbeit.

Wohnung kann gestellt werden.

Vergütung nach KAT.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**  
**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

Bewerbungen sowie Anfragen sind zu richten an:

Pastor Hans-Jürgen Müller  
 Steglitzer Str. 15  
 2000 Hamburg 70  
 Telefon: 6 73 16 04

Az.: 30 Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst — E 1

Das Rentamt im Kirchenkreis Plön in Preetz sucht zum 1. 7. 1981 oder evtl. später wegen der Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers einen

stellvertretenden Verwaltungsleiter.

Das Rentamt betreut als zentrale Auftragsverwaltung 17 Kirchengemeinden mit ca. 86 000 Gemeindegliedern sowie den Kirchenkreis mit seinen diakonischen Einrichtungen.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter mit fundierten Kenntnissen im kirchlichen Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Er sollte die Fähigkeit haben, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Verwaltungsleiters ein gutes mensch-

liches Verhältnis zu den 18 Mitarbeitern des Rentamtes zu entwickeln und im Umgang mit den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen das nötige Einfühlungsvermögen besitzen.

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach Verg.-Gr. IV a KAT.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. 1. 81 an den Vorsitzenden des Rentamtsausschusses des Rentamtes im Kirchenkreis Plön, Herrn Pastor Kurz, Kirchentraße 33, 2308 Preetz, Tel. 0 43 42 / 27 79.

Az.: 30 KK Plön — D 7

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht sucht eine Erzieherin (halbtags).

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen werden erbeten an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht, Pastor Roos, Neuer Krug 4, Telefon 0 41 52 / 24 51.

Az.: 30 Düneberg Geesthacht — E I / E 1

\*

## Personalnachrichten

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1981 die Wahl des Pastors Friedrich Petersen, bisher in Neu-Isenburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettendorf, Kirchenkreis Kiel.

### Eingeführt:

Am 22. November 1980 der Pastor Detlef Nonne als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 22. November 1980 der Pastor Hanns Scholz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 30. November 1980 der Pastor Jürgen Harloff als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Kirchenkreis Segeberg.

am 7. Dezember 1980 der Pastor Kurt Robert Drobnik als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahe, Kirchenkreis Segeberg;

am 7. Dezember 1980 die Pastorin Hilde Rieper als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

### Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Ingeborg Peters-Schenkluhn, geb. Peters, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 um 1 Jahr über den 31. Januar 1981 hinaus.

### Ausgehändigt:

Am 21. November 1980 dem Militärdekan Volkhart Lorenzen, Evangelischer Standortpfarrer Hamburg II, die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese.

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der Pastor Dr. Reinhart Hummel, bisher in Eutin, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer Aufgabe bei der EKD.

### Verstorben im Ruhestand:

Oberkonsistorialrat Pastor D. Gerhard Gülzow, früher in Lübeck, am 8. Dezember 1980 in Lübeck.